

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 30.04.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Verfahrens**
- § 7 Täuschung**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission, deren Mitglieder und Vorsitz von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Erziehungswissenschaft gewählt werden. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlich am Institut für Erziehungswissenschaft lehrenden Hochschullehrerinnen/-lehrern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission werden Stellvertretungen bestellt. ⁴Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist. ²Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 85 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte in Modulen zu Forschungsmethoden erworben sein müssen. ³Sofern keine 15 Leistungspunkte in Modulen mit Forschungsmethoden nachgewiesen werden, erfolgt eine Zulassung zum Masterstudiengang nur unter der Bedingung, dass die noch fehlenden Leistungspunkte in Modulen mit Forschungsschwerpunkten nachgeholt werden. ⁴In diesem Fall müssen bis zu 15 Leistungspunkte zusätzlich zu den 85 Leistungspunkten in erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen erworben werden.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem vorausgegangenem Studiengang mehrere Fächer studiert haben, fließt in die Bewertung ausschließlich die Abschlussnote im Fach Erziehungswissenschaft ein.
- (3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) ¹Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. ²Das endgültige Abschlusszeugnis muss spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden und die in Absatz 1 genannte Mindestnote ausweisen.
- (5) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder um ein Wahlpflichtmodul handelt, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Termine, Fristen, Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrages richtet

sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:
1. Lebenslauf
 2. Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums bzw. vorläufiges Abschlusszeugnis
 3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
 4. Ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
 5. Ein Exposé von 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den Masterstudiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Masterstudiengang enthalten sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen (siehe Leitfaden als Anlage).
 6. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. ²Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.
- (2) ¹Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung verfügbare Anzahl an Studienplätzen übersteigt. ²Ist dies nicht der Fall, werden die zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen zum Masterstudiengang ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so wird eine Rangliste nach folgenden Kriterien erstellt:
1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 oder Absatz 4 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Für die Qualität des Exposés gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission bis zu 20 Punkten vergeben.

²Die so ermittelten Punkte werden addiert. ³Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ⁴Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

- (4) Bei der Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

| | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Note | 1,0 | 1,1 | 1,2 | 1,3 | 1,4 | 1,5 | 1,6 | 1,7 | 1,8 | 1,9 | 2,0 |
| Punktwert | 40 | 39 | 38 | 37 | 36 | 35 | 34 | 33 | 32 | 31 | 30 |

| | | | | | | | | | | |
|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Note | 2,1 | 2,2 | 2,3 | 2,4 | 2,5 | 2,6 | 2,7 | 2,8 | 2,9 | 3,0 |
| Punktwert | 29 | 28 | 27 | 26 | 25 | 24 | 23 | 22 | 21 | 20 |

| | | | | | | | | | | |
|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Note | 3,1 | 3,2 | 3,3 | 3,4 | 3,5 | 3,6 | 3,7 | 3,8 | 3,9 | 4,0 |
| Punktwert | 19 | 18 | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 |

- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (6) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zugelassen, schließt dies eine erneute Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird die Bewerberin/der Bewerber aufgrund der Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Der Bescheid kann Auflagen enthalten (§ 3 Abs. 1). ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 3 Abs. 4 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Wird der angebotene Studienplatz abgelehnt, wird dieser gegebenenfalls dem/der auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, die Erklärung innerhalb der gesetzten Frist abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der insgesamt vergebenen Studienplätze. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

§ 7
Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.06.2011“ (AB Uni 15/2011, S. 1096 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 11.04.2012.

Münster, den 30.04.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.04.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Leitfaden zu Erstellung eines Exposés im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zum M.A. Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

1. Nennen Sie die wichtigsten Gründe (zwei bis max. 5), warum Sie den Master of Arts in Erziehungswissenschaft an der Universität Münster studieren wollen! Die Gründe können persönlicher, wissenschaftlicher oder berufsbiographischer Art sein.
2. Welche besonderen Kompetenzen und Erfahrungen bringen Sie für das M.A.-Studium Erziehungswissenschaft mit?
3. Für welches angebotene Profil interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für dieses Profil interessieren.
4. Für welche theoretischen Ansätze interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für diese Ansätze interessieren.
5. Für welche Forschungszugänge und Methoden interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für diese Zugänge und Methoden interessieren.